

Im Gedächtnis der Kirche neu erwachen

Studien zur Geschichte des Christentums
in Mittel- und Osteuropa

Festgabe für Gabriel Adriányi
zum 65. Geburtstag

Mit einem Geleitwort von
Kardinal Miloslav Vlk
Erzbischof von Prag und Präsident des
Rates der Europäischen Bischofskonferenzen

herausgegeben von
Reimund Haas, Karl Josef Rivinius
und Hermann-Josef Scheidgen



2000

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Die Bischofswahl im Jahre 1306 in Fünfkirchen (Pécs). Bemerkungen zur Archontologie des Bistums von Fünfkirchen am Anfang des 14. Jahrhunderts

László Koszta

Aus dem mittelalterlichen Ungarn sind nur einige Protokolle über die Bischofswahlen erhalten geblieben,¹ deshalb hat die Urkunde aus dem Jahre 1306 – leider ziemlich beschädigt – einen besonderen Wert, die das Domstift von Fünfkirchen aus dem Anlaß der Ernennung von Manfréd, Propst von Zagreb, zum Bischof ausgestellt hat.²

Wegen der mangelhaften, hauptsächlich nur mittelbaren Quellen über die Bischofswahlen wurde in der ungarischen Mittelalterforschung diesem Thema bzw. dessen Parallelen in Europa außer allgemeinen Aussagen wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Es scheint also nützlich zu sein, die Geschichte der Bischofswahlen sich genau anzuschauen. In der altchristlichen Kirche war die Wahl der Bischöfe eine ausschließlich kircheninterne Angelegenheit. Der neue Bischof wurde von dem Klerus, dem Volk, dem zuständigen Erzbischof, den konprovinziellen Bischöfen gemeinsam gewählt. Nach der konstantinischen Wende haben die Bistümer durch ihr angestiegenes politisches Prestige auch für die oberen Gesellschaftsschichten an Bedeutung gewonnen, obwohl diese Ämter lange Zeit nach der früheren Praxis besetzt wurden und lediglich der Einfluß der Bischöfe in den nächstliegenden Bistümern größer geworden war. Auf dem Konzil von Nicea behauptete sich auch die Rolle der Bischöfe und der Erzbischöfe. Durch die massenhafte Verbreitung des Christentums wäre die Abwicklung der Wahlen technisch gesehen auch – durch das Einbeziehen des ganzen Volkes – zu kompliziert gewesen, so mußte der Kreis der sich Beteiligten, also der Begriff Volk, eingeschränkt werden.

Bis zum Ende des 5. Jh. wurden die Bischöfe in Gallien ohne staatlichen und politischen Einfluß gewählt. Nach der Taufe von Chlodwig hat die sich auf neuer ideologischer Basis ausbildende Macht Anspruch auf das Besetzungsrecht der bedeutenden kirchlichen Institutionen erhoben.

Im Frühmittelalter ist das kanonische Wahlrecht durch den Aufstieg der Rolle des Königs nicht aufgehoben worden, obwohl er immer mehr nur eine Ratgeberfunktion erfüllt hatte, für die Ernennung selbst war der König zuständig. Unter der Karolinger-Herrschaft hat sich diese Tendenz weiter entwickelt. Die Bistümer wurden als Lehen des Reiches behandelt und verliehen, obschon die Synode in Aachen im Jahre 817 bereits das Wahlrecht des Klerus und des Volkes anerkannt hatte. Um die Wende des 10.–11. Jahrhunderts haben die deutschen Herrscher in der sich ausbildenden Reichskirche das Bischofswahlrecht zurückgedrängt, so wurde das Recht des Klerus und des Volkes zu reiner Formalität. Die deutschen Herrscher konnten bei der Besetzung der direkt zum Reich zugehörigen Kirchen ihren Willen überall durchsetzen.

Die gregorianische Reform wollte durch die Zurückdrängung der weltlichen Investitur den entscheidenden Einfluß des Königs bei den Bischofswahlen abschaffen. Das Wahlrecht des Klerus und des Volkes wurden wieder betont. In den Synodenbeschlüssen wird aber auf den konkreten Ablauf der Wahlen kaum hingewiesen, eher nur im allgemeinen wird erwähnt, wer unter Volk und Klerus gemeint ist. Als Muster für die Bischofswahlen diente nur die Regelung aus dem Jahre 1059, die dem Bischofskolleg und in erster Linie den Kardinalbischöfen entscheidende Rolle zugesprochen hat, obwohl sie bis 1179 kein ausschließliches Wahlrecht hatten. An der Wahl des Papstes haben nämlich bis zum IV. Laterankonzil neben den Kardinälen auch die *alii religiosi clerici* teilnehmen können.

In der Frage der Investitur gab es zuerst 1106 in Frankreich, später 1107 in England Versuche, einen *modus vivendi* auszubauen, indem die Temporalien und die *spiritualibus* Angelegenheiten getrennt wurden. Der König von England hat das kanonische Wahlrecht anerkannt, aber die Wahl sollte in Anwesenheit des Herrschers oder dessen Vertreters abgehalten werden. Der König hat zwar auf die Investitur mit dem Ring und dem Stab verzichtet, aber er verlangte von dem Bischof noch vor dessen Weihe Vasallenhuldigung und Treuebekanntnis. Im wesentlichen hat das Konkordat von Worms die Bischofswahl ähnlich reguliert, indem es dem deutschen König das Recht zusichert, bei den Wahlen dabei zu sein und in den Streitfragen Entscheidungen treffen zu können.

Im Laufe des 12. Jh. hat sich der Kreis der an den Bischofswahlen Beteiligten verkleinert. Es sind geschlossene Wahlkollegien entstanden und allmählich haben die Domstifte das ausschließliche Wahlrecht erworben. Der Einfluß der Domherren der Kathedralen hat sich am Anfang des 12. Jh. ziemlich verstärkt, aber das Papsttum wollte in der ersten Hälfte des Jahrhunderts das Bischofswahlrecht noch nicht ausschließlich in ihre Hand geben. 1139 schreibt das II. Laterankonzil vor, daß außer den Domherren auch die *viri religiosi* eingeladen werden sollen. Die *viri religiosi* werden aber weder vom Konzil noch in der Fachliteratur über das Domherrnrecht des 12. Jh. genau definiert. Vor allem kann es die Mönche, die reichen Äbte, vielleicht auch die weltlichen Priester, die Pröpste im Bischofsitz und von der Diözese mit einschließen. In der zweiten Hälfte des 12. Jh. hat sich die Rolle der Laien bei der Bischofswahl in den Schriften über das Bischofsrecht sowie in der Praxis nur auf Zustimmung oder eventuell auf Ratgebung beschränkt.

Schließlich, im Jahre 1215, erwähnt der 24. Kanon des Laterankonzils das ausschließliche Recht der Domstifte bei der Bischofswahl. Das Papsttum sanktionierte demgemäß von einigen Ausnahmen abgesehen (z.B.: Köln) die allgemeine Praxis. Das 13. Jh. ist das klassische Zeitalter der Kapitelswahlen. 1209 verzichteten Otto IV. in Deutschland (in Speyer) und 1213 Friedrich II. (in Eger) auf ihr Recht, bei der Bischofswahl mitzuwirken, um dadurch die freie Wahl der Kapitel zu sichern. Das Investiturrecht der Könige ist aber im we-

sentlichen unberührt geblieben, obwohl sie ihre Kandidaten den Kanonikern schon viel taktvoller empfohlen haben.

Das Papsttum, das sich früher sehr intensiv dafür eingesetzt hat, daß die Bischöfe durch die Kanoniker gewählt werden, versuchte im 13. Jh. allmählich die Besetzung der Diözesen zu ergreifen, ohne daß das Wahlrecht der Kapitel außer Kraft gesetzt worden wäre. Den Anlaß dafür haben selbst die Kapitel gegeben. Sie wendeten sich mit Streitfragen oft an Rom, womit sie dem Papsttum die Möglichkeit boten sich einzumischen. Obwohl die Reservationspraxis der Päpste in dieser Zeit eher die kleineren Pfründe betroffen hat, vollzog Innonenz IV. die Besetzung mehrerer Bistümer.

Selbst die Regelung der Wahlen ist nach bestimmter Vorgeschichte am Anfang des 13. Jh. durchgeführt worden. Als erster Schritt hat das III. Laterankonzil die Bedingungen der Idoneität des Kandidaten geregelt. Zum Bischof ist man nur dann wählbar, wenn der Kandidat in einer legitimen Ehe geboren wurde, sein 30. Lebensjahr vollendet hat, ein moralisches Leben führt, mindestens Subdiakon ist und ohne die Erlaubnis des Papstes keine weiteren seelsorglichen (mit Pastoralitätigkeit verbundene) Pfründe besitzt. Der schon erwähnte 24. Kanon des IV. Laterankonzils hat 1215 vorgeschrieben, daß die Wahl innerhalb von drei Tagen nachdem das Amt vakant wurde, abgehalten werden soll, sonst fällt das Recht auf die nächste geistliche Institution nach dem Kapitel, bei der Bischofswahl auf den Erzbischof, bei der Erzbischofswahl auf den Papst. Es wurden die drei Formen der Wahlen beschrieben: das Häufigste ist das *per scrutinium*, wobei die zur Wahl versammelten Kanoniker drei Personen auswählen, die dann alle Chorherren ausfragen und schließlich das Ergebnis feierlich mitteilen; *per compromissum*, die Kanonen überlassen die Wahl einigen bevollmächtigten Beauftragten, und der von ihnen gewählte Bischof wird vom Kapitel anerkannt. Zum Schluß kommt das *quasi per inspirationem*, d. h. daß alle Mitglieder des Kapitels spontan die gleiche Person als Bischof benennen. In der Praxis wurden die ersten zwei Verfahrenswege in vielen Fällen miteinander verknüpft angewendet, und das hat Bonifaz VIII. Ende des 13. Jh. für erlaubt gehalten.

Bei der kanonischen Wahl war die erste Entwicklungsstufe die einstimmige Abstimmung. Eigentlich ist der Konsens nicht nach der Wahl im heutigen Sinne zustande gekommen. In einer solchen Wahl hat man nicht die einstimmige Zustimmung der Menschen gesehen, es wurde vielmehr als Geschenk Gottes betrachtet. In einigen Äußerungen vermuteten sie, den Befehl Gottes zu entdecken. Das beweisen die Legenden von der Wahl des Hl. Ambrosius zum Erzbischof von Mailand oder die Wahl des Hl. Nikolaus zum Bischof von Myra. So soll man unter den Wörtern *eligere*, *electio* nicht im konkreten Sinne eine Wahl verstehen. Ab dem 12. Jh. war bei den Kapitelswahlen ein Majoritätsbeschluß entscheidend, dieser wurde aber durch das Rechtsprinzip, das in dem *auctoritas*-Gedanke verwurzelt und aus der Benediktinerregel (Cap. 64.) abgeleitet war, dem gemäß die Stimme der einzelnen Kanoniker unterschiedli-

chen Wert hatte, ergänzt und relativiert. Die Wahlen im Mittelalter hatten einen eigenständigen Charakter. Das moralische Gewicht und die Position derjenigen, die die Minderheit ausmachten, war entscheidender als die Stimme derer, die die Mehrheit hatten. Der Begriff *sanioritas* wurde aber nicht genau definiert, und über die Bedeutung der Ausdrücke: *zelus*, *merita* (die im Zusammenhang mit dieser Problematik erwähnt wurden) herrschte auch kein Konsens. Bei der Kandidatur mehrerer Personen war der erste Schritt die Feststellung des *maior et sanior pars*. Das hat schon vor dem Beginn der Wahlen zur Zwietracht bzw. zu gespaltener, ungültiger Bischofswahl geführt. Man hat die Lehre gezogen und zuerst hat sich das Papsttum von dem Wahlrecht des *sanior pars* befreit. Alexander III. hat 1179 verordnet, daß bei der Wahl des Papstes nur ein Mehrheitsbeschluß entscheidend sein kann. Das II. Konzil von Lyon hat im Jahre 1274 auch in bezug auf die Bischofswahlen verkündet, daß die in der Minderheit Gebliebenen im Fall einer 2/3 Mehrheit sich nicht einmal auf die *senioritas* beziehend das Ergebnis anfechten dürfen. Zum Schluß bei der Beschreibung der Bischofswahlen muß noch die Verordnung des Papstes Alexander IV. aus dem Jahre 1257 erwähnt werden, nach der die Bischofswahl als *causae maiores* galt, d.h. daß in jeder Frage diesbezüglich der Papst zuständig war.³

In Ungarn hatte der Landesherr – ähnlich wie in anderen christlichen Monarchien – bedeutenden Einfluß auf die Besetzung der Prälatensitze. Die Größere Legende von Stephan dem Heiligen erwähnt zwar die kanonischen Wahlen, aber Abt Astrik und die anderen Bischöfe ernennt Stephan der Heilige an die Spitze der Diözesen.⁴ Es scheint sogar, daß obwohl die ungarischen Könige im Laufe des 12. Jh. mehrmals auf die Investitur verzichtet haben, – Kálmán 1106 bei der Synode von Quastala,⁵ 1161 Géza II., 1169 (nach anderen Auffassungen 1169) Stephan III.⁶ – erhielten sie bedeutendere Rechte bei der Besetzung der Positionen der Bischofsitze. Als theoretische Grundlage dienten dafür die Legenden von Stephan dem Heiligen. Die Größere Legende erwähnt schon, daß Stephan den Aposteltitel erworben hat. Bei der Legende vom Hl. Stephan von Bischof Hartvik (Anfang des 12. Jh.) wird das Apostelrecht auch vom Papst anerkannt. Die größere Gültigkeit der Rechte des ungarischen Königs waren schon auch außerhalb der Staatsgrenzen bekannt. Der englische König Henrik II. verlangt in seinem Streit mit dem Papst Alexander III. die Legatenrechte des Apostels, über die die Landesherren in Sizilien und Ungarn schon verfügen.⁷ Von Paulus Hungarus wird das Patronatsherrenrecht des Königs im 13. Jh. ausgesprochen. Der in Bologna wirkende Rechtswissenschaftler bemerkt, daß, obwohl das kanonische Recht die Beteiligung der weltlichen Personen an kanonischen Wahlen verbietet, einige Herrscher, unter anderem auch der ungarische König, eine Ausnahme bilden.⁸ Die Verwirklichung der sich prinzipiell herausbildenden Ansprüche beweisen einerseits die Erzbischofswahlen in Gran im Jahre 1204, als János Erzbischof von Kalocsa zum Erzbischof von Gran erwählt wurde.⁹ Andererseits haben die meisten der Bi-

schöfe ihre Laufbahn als Kleriker des Königs und nur nach langer Tätigkeit als Kanzler das Recht erworben, ein Bistum zu leiten.¹⁰

In der zweiten Hälfte des 13. Jh. ist das Hauptpatronatsrecht des Landesherren zu einer kardinalen Frage der Kirchenpolitik von König Béla IV. geworden.¹¹ 1245 hat er eine Klage bei Papst Innonenz IV. erhoben, denn Domherr Zelandus ist vom Domkapitel zu Lasten der Rechte des Königs, gar ohne seine Zustimmung, zum Bischof in Veszprém gewählt und vom Erzbischof von Gran, István Bánca, geweiht worden.¹² In den 1260er Jahren erkennt Béla IV. erst nach langer Debatte den vom Papst ernannten Bischof Timót von Zagreb an.¹³ Im Jahre 1263 nennt sich Béla IV. „universarum ecclesiarum regni patronatus“.¹⁴ Seine kirchenpolitischen Bestrebungen verfolgend weist Stephan V. 1271 auf sein „super omnes ecclesias cathedrales specialissimum ius patronatus“ hin.¹⁵ Bei den Klerikern unter László IV. und in der Chronik von Simon Kézai wird das Hauptpatronatsrecht des Königs erwähnt.¹⁶

Am Ende des 13. Jh. wirkt sich die Minderung der königlichen Macht auch auf die Besetzung der Bistümer aus. Das ermöglicht dem kirchlichen Mittelstand, den Kanonikern, ihr Wahlrecht effektiver auszuüben, aber es sichert auch größeren Freiraum für die Barone, ihre Landesherrschaften auszubauen.¹⁷ Bei den Kapitelswahlen in der ersten Hälfte des 14. Jh. sind beide Tendenzen zu beobachten.¹⁸

Von den Bischöfen des Bistums von Fünfkirchen im 13. Jh. kann es auch bei mangelnden Beweisen bestimmt behauptet werden, daß sie auch aufgrund der Initiative des Königs zu ihrem Amt gekommen sind. Kalán vom Geschlecht Bár-Kalán, Bischof 1186–1218, war von 1183 drei Jahre lang der Kanzler von Béla III.¹⁹

Der ihm auf dem Thron folgende Bertalan aus Burgund – Bischof 1218–1251 –, ist mit der zweiten Frau von Andreas II., Jolanta, nach Ungarn gekommen.²⁰ Nachdem Bertalan von seinem Amt zurückgetreten ist, ist der Vizekanzler und Propst von Stuhlweißenburg (Székesfehérvár), Achilles, an die Spitze der Diözese ernannt worden,²¹ aber nach ein paar Monaten ist er auch gestorben. Sein Nachfolger ist 1252 Job vom Geschlecht Zach geworden, der auch ein Vizekanzler von Béla IV. war.²² Nach dem Tod von Job, 1280/81, sind einige Probleme in der Diözese aufgetaucht. Wenn das Bischofsamt in Fünfkirchen bisher nur monatelang unbesetzt war, blieb das Bistum von Fünfkirchen diesmal zehn Jahre lang ohne Bischof. Vermutlich waren die Kanoniker, die schon jahrelang mit den Prälaten in Konflikten standen, daran auch nicht interessiert, den neuen Bischof zu wählen. Nachdem dieses Amt schon über mehrere Jahre vakant war, wurde ab 1287 der Hofkleriker von König László IV., Pál, Propst von Gran, zum Administrator des Bistums in Fünfkirchen, aber erst 12 Jahre nach dem Tod seines Vorgängers konnte er sein Amt besetzen.²³ So kann mindestens über vier von den Bischöfen an der Spitze der Diözese von Fünfkirchen mit Sicherheit behauptet werden, daß sie ihr Amt als Prälat der Hilfe des Königs verdanken können, aber wahrscheinlich war die

Unterstützung von Andreas III., oder dessen Mutter Tomassina – die die südlichen Gebiete regierte – dazu auch nötig, daß Pál, Propst von Gran, nach siebenjähriger Regierung als Administrator zum Bischof ernannt werden konnte. Unsere Annahme wird durch die Tatsache bekräftigt, daß Pál ein Jahr darauf zum Bischof ernannt wurde und das Amt des Kanzlers von Tomassina erhielt.²⁴

Bischof Pál stand schon seit 12 Jahren an der Spitze des Bistums, als er am Anfang des Jahres 1306 gestorben ist und das Kapitel seine Mitglieder acht Tage nach Aschermittwoch einberufen hat, um den neuen Prälaten der führerlos gewordenen Diözese zu wählen.²⁵

Die Bischofswahlen haben traditionell im Chor der Domherren oder im Kapitelsaal stattgefunden.²⁶ Dem gegenüber wurden die Domherren von Fünfkirchen außerhalb der Bischofsburg, aber in ihrer Nähe, in einem Franziskanerkloster einberufen. (*Quinqueecclesiis in ecclesia Beati Francisci confessoris apud fratres minores in loco tuto ad hoc apto et honesto invocata.*) Die Bischofsburg und die Kathedrale haben das Gefolge von Henrik von Kőszeg noch nicht besetzt, an deren Spitze der von Pál Propst gewählte Kastellan, Jakab stand. Die Domherren konnten sich doch deshalb für das Franziskanerkloster entscheiden, denn schon seit über einem Jahrhundert hat sich das Gemeinschaftsleben des Kapitels aufgelöst und so verfügten seine Angehörigen über keinen geeigneten Raum. Der ehemalige Domherrensaal war nicht mehr geeignet für den Empfang einer solchen Körperschaft, er muß wohl für ein so hochrangiges Ereignis ziemlich verwittert gewesen sein.²⁷ Demgegenüber wurden das Steinkloster und die Kirche der Franziskaner 1301 von der Familie Kőrogy gebaut, aus der ein Domherr von Fünfkirchen stammte.²⁸ Später, im Dezember 1306, hat auch Henrik von Kőszeg die Domherren in dieses Franziskanerkloster bestellt.²⁹

Selbst der Ablauf der Wahlen kann nicht genau rekonstruiert werden. Zuerst haben die Domherren um die Hilfe des Heiligen Geistes gebetet, worauf auch die Urkunde hinweist (*invocata spiriti sancti gratia*). Sie müssen die Namen der Kandidaten vorgelesen und ihre Idoneität diskutiert haben, dann wurde der 24. Kanon des IV. Laterankonzils bekanntgemacht, der den Ablauf der Wahlen vorgeschrieben hat.³⁰ Zum Schluß haben sie beschlossen, welches von den drei Verfahren gewählt wird. Nachdem sie die Einzelwahl für geeignet gehalten haben, (*tandem placuit nobis singulis per viam scrutini nostre viduate ecclesie providere*) haben sie die drei Scrutatores gewählt, die geheim und einzelne die Meinung der drei Domherren erfragt haben. Einer der drei Stimmensammler, der Lector Gáll, der das Wahlprotokoll ausgestellt hat, war der Kanzler des Kapitels. (*Gallus lector, unus de tribus meis capitulo Quinqueecclesiense nominatis et electis ad faciendum scrutinum et electionem futuri pontificis nostri.*) Seine zwei Kollegen waren vermutlich Dénes, der Propst des neben der Kathedrale stehenden Kollegiatkapitels von Johannes dem Täufer, und der andere kann Egyed, der Archidiakon der Kathedrale gewesen ist. Die

bei den Wahlen erschienenen 28 Domherren haben einstimmig den Propst von Zagreb, *Manfred*, an die Spitze der Diözese von Fünfkirchen gewählt.

Das Kapitel von Fünfkirchen wird für das größte Kapitel im Land gehalten. Im 14. Jh. wurde die Zahl seiner Mitglieder auf vierzig geschätzt.³¹ Demgegenüber haben an den Wahlen im Jahre 1306 nur 28 Domherren teilgenommen. Die Mitgliederzahl des Kapitels kann aber größer gewesen sein. Einerseits konnten von den nicht in Fünfkirchen lebenden Kanonikern auch nicht alle erscheinen, andererseits waren sogar zu dieser Zeit nicht alle Präbenden besetzt. So waren die Pfründe des Propstes auch unbesetzt³² und wir finden in der Liste den Archidiakon von Tolna auch nicht. Die zwei letztgenannten Pfründe mit eingerechnet gab es mindestens dreißig Präbenden im Kapitel.

Es bezeugt die Bildung der Domherren, daß bei den Wahlen alle Anwesenden das Protokoll eigenhändig unterschrieben haben. Zum Vergleich: das Wahlprotokoll von dem Kollegiatkapitel Szepes im 1301 erwähnt 16 Domherren, aber davon haben acht nicht eigenhändig unterschrieben. Von diesen acht hatten drei den Titel Magister, unter ihnen Pál, Chorherr und Custos des Kollegiatkapitels von Buda, der der Leiter des bezeugten Kapitels von Buda war. Sie müssen vor der Abfertigung der Urkunde weggegangen sein. Es ist zu vermuten, daß drei Kanoniker nicht schreiben konnten.³³ Aus dem Jahre 1323 ist ein anderes Wahlprotokoll des Kapitels von Szepes erhalten geblieben. Damals haben das Protokoll von den elf nur vier eigenhändig unterschrieben, für die anderen haben Miklós Scolasticus und Kanoniker Beke unterzeichnet. Die Ausfertigung der Urkunde kann nur Pfarrer Jakab von dem Dorf Olaszi nicht abgewartet haben, denn die anderen – obwohl sie das Protokoll nicht eigenhändig unterschrieben – haben es durch ihre Teilnahme abgestempelt. Ein Problem ist aber, daß es unter ihnen auch einen Magister gab, und es ist schwer anzunehmen, daß der Pfarrer von der Stadt Leutschau (Löcse, Levoca) auch nicht schreiben konnte.³⁴ In Fünfkirchen scheinen – im Gegensatz zu Szepes – alle anwesenden Domherren schreiben zu können, das Schriftbild in den Unterzeichnungen ist sogar besonders schön, was eine sichere Schreibfertigkeit zeigt. Von Domherren mit Universitätsabschluß haben wir aus der Zeit keine Informationen.

Die Tatsache, daß die Namen damals nur einteilig waren, macht es nicht möglich, die bestimmte geographische Region aufzuzeichnen, woher die Domherren stammten. Nur in fünf Fällen verfügen wir diesbezüglich über Informationen. Nicolaus de Zeleus ist aus einem der drei Dörfer unter dem Namen Szöllös nach Fünfkirchen gekommen. Zwei Domherren aus Némethi (Nemthy und Nemti) können aus mehreren Orten der Diözese mit dem gleichen Namen kommen.³⁵ Zwei Domherren sind aber ganz sicher in den Nachbardiözesen geboren worden. Dem gemäß ist Benedictus de Garig aus Garics, das im Komitat Körös liegt (Bistum von Zagreb) gekommen, und ein anderer ist aus dem Komitat Somogy (Diözese Veszprém) nach Fünfkirchen geraten.³⁶

Zwei von den achtundzwanzig Domherren, die an den Wahlen teilgenommen haben, hatten außer dem Domstift oder dem dazu gehörenden Institut Pfründe. Ebenso besaßen sie Pfründe der Diözese Veszprém. Den Archidiakon von Veszprém, das Mitglied vom dortigen Domkapitel und Domherren von Fünfkirchen, Colinus, haben wir zuerst 1283 als Archidiakon getroffen, als König László IV. wegen seiner Dienste als Bote des Königs, ihm und seinen Geschwistern einen Besitz schenkte.³⁷ Im Jahre 1285 wird er schon als Notar des Königs erwähnt, 1291 und 1293 vertritt er die Kirche von Veszprém vor dem König Andreas III., danach 1304 hören wir wieder von ihm in bezug auf eine Verpfändung.³⁸ Am Ende seiner Laufbahn scheint er die früheren Pfründe abgegeben zu haben und zum Kanoniker von Stuhlweißenburg ernannt worden zu sein, wenn er mit dem 1309 aufgetauchten Custos von Stuhlweißenburger königlichen Kollegiatskapitel und Krönungskirche, Namens Colinus (Golyus), identisch ist.³⁹

Der nächste Pfründenbesitzer von Veszprém ist Pál, Propst von Hanta. Von Pál, dem Sohn von comes Péter Tördemici, hören wir 1294 zum ersten Mal, als er und seine Geschwister für ihre Leistungen in verschiedenen Feldzügen von dem König Andreas III. Besitztümer bekommen haben.⁴⁰ Im Jahre 1304 werden seine Besitztümer erwähnt, und er war 1308 oeconomus des Bischofs Benedek von Veszprém. Am Anfang des 14. Jahrhunderts wurde in Ungarn die Institution der Bischofsvertretung gegründet. Die Rolle dieser Neugründung war lange unklar, da sich dieses Organ ständig entwickelte. Der Domherr, den der Bischof zu seinem Vertreter ernannt hatte, wurde in dieser Zeit oeconomus und später Vikar genannt.⁴¹

Colinus, genauso wie Propst Pál, können es ihren guten Beziehungen zum König verdanken, daß sie im Fünfkirchener Domstift Pfründe bekommen haben. Die Zahl derjenigen, die außerhalb von Fünfkirchen Pfründe haben, ist ziemlich gering. Von den achtundzwanzig Domherren stellen die zwei oben erwähnten 7,1% dar. Der Anteil konnte natürlich etwas höher liegen, denn die bei den Wahlen Abwesenden haben sich wahrscheinlich auf ihren Pfründen in einem anderen Ort aufgehalten. Wir bekommen eine viel höhere Zahl, wenn wir die Zahl derjenigen, die nur eine einfache Präbende haben, mit denen vergleichen, die auch andere Pfründe besaßen (z.B. den Rectorenstatus in der Pfarre,⁴² Archidiakon), Dignität im Kapitel oder andere Funktionen (Dekan, Notar, Subcustos). Von den 28 Domherren hatten mehr als die Hälfte, 57% – sechzehn Kanoniker –, außer der einfachen Präbende andere regelmäßige Pfründen oder Aufgaben. Im Februar 1306 hat das Kapitel einstimmig Manfréd, den Propst von Zagreb, zum Bischof gewählt. Manfréd wird 1277 zum ersten Mal unter den Domherren des Kapitels in Zagreb als Archidiakon von Gercse und als Procurator der Kirche von Zagreb erwähnt.⁴³ Im nächsten Jahr vermittelt er als ein Vertreter des Kapitels von Zagreb nach der Beauftragung von König László IV. neben dem Bischof von Zagreb, Timot, Palatin Máté, Abt von Toplica Máté, Frater Gyrardus, Frater Hugo Präzeptor von Pakrac aus

dem Templerorden zwischen den Brüdern Joachim von Gutkeled, dem slawonischen Bán, und Stefan Landesrichter, bzw. Bán Stefan von Vodicsa und seiner Verwandtschaft für die Besiegung der Zwietracht aus dem Anlaß des Mordes des slawonischen Bán Joachim im Interesse des Friedenabkommens des Gebietes der Transdrau.⁴⁴ Mehrmals führt er als Vertreter des glaubwürdigen Ortes Grenzschiebungen durch.⁴⁵ Im Jahre 1279 war er nicht nur Archidiakon, sondern auch Dekan des Domkapitels in Zagreb.⁴⁶ Den Respekt vor Manfred sieht man auch an dem Fakt, daß er zum Dekan gewählt und mehrmals mit der Vertretung des Kapitels und des Bischofs beauftragt wurde, woraus folgte, daß er Propst von Zagreb wurde.⁴⁷

Das Kapitel von Fünfkirchen scheint Manfred ohne äußeren Druck zum Bischof gewählt zu haben. 1306 gab es im Land zwei Thronanwärter, die sich als König betrachtet haben, Namens Róbert Károly und Otto, aber keiner von den beiden verfügte über die zur Machtergreifung nötige Macht.⁴⁸

Um die Wende des 13.–14. Jh. gibt es schon Hinweise auf die Beziehungen zwischen Fünfkirchen und Zagreb.⁴⁹ Aus diesem Grund war die Person von Propst Manfred in Fünfkirchen nicht unbekannt. Manfred kann an der Seite von Robert Károly gestanden haben. Der Thronanwärter aus Neapel, Róbert Károly, hat sich ab Januar 1300 in Zagreb aufgehalten.⁵⁰ und wurde von den Führern der örtlichen Kirche gefördert. Es ist kein Zufall, daß nach dem Tod von Gergely Bicskei, der Erzbischof von Gran war, der von Papst Benedikt IX. unterstützte Bischof von Zagreb, Mihály, zum Erzbischof von Gran gewählt wurde⁵¹ und gleichzeitig wurde der Protonotar von Bischof Mihály, der frühere Propst von Pozsega, Theophil, zum Dompropst in Gran ernannt.⁵²

Manfréd hat in der zweiten Hälfte der 1270er Jahre bedeutende Aufträge bekommen und seit seiner ersten Erwähnung war er über 29 Jahre Mitglied des Kapitels von Zagreb, so konnte er, als er zum Bischof gewählt worden ist, 50–55 Jahre alt gewesen sein. In Ungarn galt man im Mittelalter in diesem Alter bereits als alt und kurz nach seiner Wahl ist er auch gestorben. Es ist nicht ganz sicher, ob er zum Bischof gesalbt wurde, denn in einer späteren Urkunde des Kapitels wird Manfred nur Propst genannt.⁵³

Nach dem Tod von Manfred konnte sich das Kapitel über die Person des neuen Bischofs nicht einigen. Laut einer Urkunde, in der das Jahr nicht datiert war, haben sich elf Domherren von Fünfkirchen, unter ihnen der Kantor Nikolaus, an den Erzbischof von Gran gewandt, damit er für das Kapitel einen neuen Prälaten ernenne. Der Erzbischof Tamás hat von den Mitgliedern des Kapitels den Archidiakon von Tolna zum Bischof von Fünfkirchen gewählt.⁵⁴

Wegen der ohne Jahreszahl unterzeichneten Urkunde müssen die Ereignisse nach den Bischofswahlen im Februar 1306 rekonstruiert werden. Nach der Regelung von Papst Nikolaus aus dem Jahre 1278 sollte das Kapitel innerhalb von acht Tagen nach den Wahlen Manfred über das Ergebnis unterrichten, der nach dem Beschluß des II. Konzils von Lyon verpflichtet war, in einem

Monat Antwort zu geben, ob er das Amt des Bischofs übernimmt. Wenn er eine bejahende Antwort gegeben hat, sollte die Konfirmation innerhalb von drei Monaten abgehalten werden. Papst Bonifaz VIII. hat aber verordnet, daß, wenn die gewählte Person wegen ihres Rücktritts oder ihres Todes den Posten nicht besetzt, dann das Kapitel wieder berechtigt ist, zu wählen und es stehen ihm erneut drei Monate für die Abwicklung der Wahlen zur Verfügung. Nach den drei Monaten soll der zuständige Erzbischof für die Wahl des neuen Bischofs sorgen.⁵⁵ Im Prinzip wurde Manfred nach dem Vollzug der juristischen Vorschriften des Kapitels Anfang März 1306 über seine Wahl informiert und bis Anfang April sollte er Antwort geben. Sie muß positiv ausgefallen sein, denn das Kapitel hat seinen Tod als Grund für die neuen Wahlen genannt. Manfred ist vor dem letzten möglichen Termin für die Konfirmation, d.h. vor Anfang Juli gestorben. Deshalb mußte das Kapitel spätestens bis Anfang Oktober den neuen Bischof wählen. Die Domherren wurden für den 15. September zusammengerufen, aber einerseits wegen der erfolglosen Wahlen, andererseits wegen des Ablaufs der vom Kapitelrecht vorgeschriebenen Frist richteten sich die Domherren an den Erzbischof von Gran, Tamás, dem wieder drei Monate zur Verfügung standen. Im Prinzip kann also die Urkunde über die Wahlen und die Ernennung von Peter zum Bischof auf das Jahr 1306 datiert werden. Dieses Datum wird auch durch unsere konkreten Informationen bekräftigt. Der Kantor Nikolaus hat den neuen Bischof nicht anerkannt, und mit der Unterstützung von Henrik aus Köszeg, Landeshauptmann für Süd- und Südwest-Ungarn, hat er die Bischofsburg von Fünfkirchen besetzt. Der Prior der Augustinereremiten von Stuhlweißenburg, Frater János, antwortete als Zeuge beim Verhör in der Sache des Kantors in Fünfkirchen, Nikolaus auf die Frage, wann der Kantor die Burg von Fünfkirchen erworben hatte: „quod sunt duo anno et plus a festo Nicolai citra ... De mense Novembris vel Decembris secundo vel tertio die post ipsum festum sancti Nicolai“,⁵⁶ also im Dezember 1306. Erzbischof Tamás muß spätestens bis Ende des Jahres 1306 Péter Archidiakon zum Bischof von Fünfkirchen ernannt haben. Erzbischof Tamás und der gewählte Bischof von Fünfkirchen gaben – nach der am 8. Januar 1307 in Szina herausgegebenen Urkunde, zwar ohne Namen – einen 40-tägigen Ablass für diejenigen, die die Kirche der Apostel Philipp und Jakob in dem Dorf Kökényes an der Oktave des Festes der Patrozinien aufsuchen.⁵⁷ Peter mußte deshalb bis März 1307 konfirmiert werden. Das ist auch geschehen, denn in den Beschlüssen der Synode in Udvard – ohne den Titel *electus* – wird er Bischof genannt.⁵⁸

Die von uns auf das Jahr 1306 datierte Urkunde kann nicht während der Legation von Gentilis in Ungarn, nach dem Sommer 1308 entstanden sein, denn in diesem Fall hätte sich das Kapitel nicht an Erzbischof Tamás gewendet, sondern die Angelegenheit wäre gleich vor dem Legat gelangt. Im Hinblick auf die juristischen Vorschriften des Kapitels und deren Verwurzelung in Ungarn haben der Bote und seine Umgebung eine bedeutende Rolle gespielt.⁵⁹ Die Streitfragen und Mißbräuche im Zusammenhang mit den Bischofswahlen ge-

hörten zum Kompetenzbereich des Papstes bzw. seines Legaten (legatus de latere) als *causae maiores*.⁶⁰ Dementsprechend reichte das Kapitel von Bosnien auch an Gentilis die Urkunde über die Wahl seines neuen Bischofs ein,⁶¹ außerdem ist auch die Sache der Bistumsbesetzung in Siebenbürgen vor den Legat geraten.⁶² Bei dem Prozeß des Kantors Nikolaus wurden die Urkunden, die dabei relevant waren, dem Legat oder seinem Vertreter, dem Kammerherren Bonunsegna vorgezeigt, so konnte die inhaltliche Umschrift der Urkunde vom 15. September – oder später – in dem Archiv der Legation erhalten bleiben.

Bei der genauen Beschreibung der Amtsübernahme des Bistums von Fünfkirchen durch Peter muß noch auf das Diplom von Róbert Károly vom 13. Oktober 1307 hingewiesen werden, in dem er auf die Bitte von Ugrin Csák das Privileg von Andreas III. vom 13. Juli 1298 umformuliert hat. Nach dem Datum ist darauf zu schließen, daß es der Archidiakon von Tolna, der königliche Vizekanzler, Peter geschrieben hat.⁶³ Wie schon erwähnt, war Peter Ende Mai schon als Bischof erwähnt, und auch in der Urkunde von Róbert Károly vom 3. September 1307 wird er Bischof genannt.⁶⁴ Von Ende August an hat Magister János aus Stuhlweißenburg den Posten des Vizekanzlers über mehrere Jahre innegehabt.⁶⁵ Wir halten es nicht für möglich, daß Peter die Leitung der Urkundenausstellung der Kanzlei von ihm für kürzere Zeit übernommen hat, und seine kirchliche Amtsbezeichnung in der Urkunde falsch angegeben hat, in der Zeit, als seine Gegner mit allen Mitteln versuchten, ihm die Legitimität seines Titels abzustreiten. So muß die Urkunde von Károly Robert vom 13. Oktober 1307 mit großer Sicherheit falsch datiert sein. Der Fakt, daß die erwähnte Urkunde laut ihres Datums direkt nach der Versammlung 1307 in Rákos, wo auch Csák Ugrin persönlich erschien, herausgegeben worden ist, steht damit auch nicht in Widerspruch.⁶⁶ Während der ersten Phase der Herrschaft von Károly Robert stand Ugrin fast immer neben ihm und so konnte er ihm das Privileg von Andreas III. schon früher übertragen lassen.

Der erste Vizekanzler von Károly Róbert war der gewählte Erzbischof von Gran, Gergely Bicskei,⁶⁷ der im September 1303 in Anagni gestorben ist.⁶⁸ Der nächste bekannte Vizekanzler von Róbert Károly, János aus Stuhlweißenburg, wird zuerst am 26. August 1307 erwähnt,⁶⁹ also über vier Jahre wissen wir von keinem neuen Kanzler. Wir halten es nicht für wahrscheinlich, daß das Amt so lange nicht besetzt war. Der Grund dafür, daß wir den Nachfolger von Bicskei Gergely nicht kennen, kann eher darin liegen, daß die Kanzlei von Károly Róbert sehr wenige Privilegien herausgegeben hat und diese sind höchstens in inhaltlicher Umschrift für uns geblieben. Wir sind der Meinung, daß der Archidiakon von Tolna, Peter, zwischen 1303 und 1306/7 der Vizekanzler gewesen sein kann und das ist die Erklärung dafür, warum der Archidiakon bei der Wahl von Manfred zum Bischof Anfang 1306 nicht in Fünfkirchen war. So ist es auch einsehbar, warum Tamás, der Erzbischof in Gran, der Róbert Károly unterstützt hat, ihn zum Bischof vorgeschlagen hat.

Durch das Protokoll von der Bischofswahl am 23. Februar 1306 konnte die kirchliche Archontologie von Fünfkirchen im 14. Jh. genauer analysiert werden. Anfang 1306 ist Bischof Pál gestorben, an dessen Stelle vom Domkapitel Propst Manfréd aus Zagreb gewählt worden ist. Manfréd ist aber vor seiner Konfirmation gestorben und nach dem 15. September, nachdem sich das Kapitel in der Person des neuen Bischofs nicht einigen konnte, hat noch im Laufe des Jahres Tamás, Erzbischof von Gran, den Archidiakon von Tolna und Vizekanzler von Róbert Károly, Péter zum Bischof in Fünfkirchen kandidiert. Péter wurde im Januar 1307 zum electus, dann bis Ende Mai zum Bischof konfirmiert. Das Amt des Propstes des Domstiftes wurde aber nach dem Tod von Propst Nikolaus, der zum letzten Mal im August 1304 erwähnt wurde, lange Zeit nicht besetzt.

Übersetzt von Adrea Zrínyi.

Anmerkungen:

- ¹ Z. B. jeweils ein Wahlprotokoll aus den Jahren 1301 und 1323 des Kollegiatkapitels von Szepes (Zips). Anjou-kori oklevéltár I. Hrsg. v. Gy. Kristó, Budapest-Szeged, 1900. (im weiteren: A. Okt.) Reg. 72. und A. Okt. III. Reg. 36.
- ² Magyar Országos Levéltár Diplomatikai Fényképgyűjtemény (im weiteren: Df.) 230259.
- ³ G. von Bellow: Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Leipzig, 1883.; A. Werminghoff: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Leipzig-Berlin 1913.; P. Hofmeister: Bischof und Domkapitel nach altem und neuem Recht. Abtei Neresheim, 1931. 64–65.; K. Hallinger: Wahlrecht der Benediktusregula. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 1965. 233–235.; K. Ganzer: Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Köln-Graz, 1968. (im weiteren: Ganzer) 9–94.; K. Ganzer: Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts I–II. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 1971–1972. 22–82. und 166–197.; W. Ullmann: Kurze Geschichte des Papsttums im Mittelalter. Berlin-New York, 1978. 215–217.; K. Kluxen: Englische Verfassungsgeschichte. Mittelalter. Darmstadt, 1987. 19.; B. Schimmelpfennig: Papst- und Bischofswahlen seit dem 12. Jahrhundert. In: Wahlen und Wählen im Mittelalter. (Vorträge und Forschungen XXXVII.) Hrsg. v. R. Schneider – H. Zimmermann. Sigmaringen, 1990. (im weiteren: Schimmelpfennig) 189–194.; G. Hartmann: Der Bischof. Seine Wahl und Ernennung. Graz, 1990. 16–23.; Theologische Realenzyklopädie Bd. 19. 134–135.; J. de Voregine: Legenda aurea. Budapest, 1990. 16. és 97.
- ⁴ Stephan der Heilige „ Cui (Gran) ... Ascricum abbatem ... electione canonica prefecit, cuius consilio ceteras sedes patrum curis et provisionibus commisit.“ *Scriptores rerum Hungaricarum II.* Ed. E. Szentpétery, Budapest, 1938. 383.
- ⁵ G. Fejér: *Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis II.* Buda, 1852. (im weiteren: F.) 45.; J. Karácsonyi: Mindig a magyar király nevezte ki a főpapot? In: *Történelmi hazugságok.* Budapest, 1890. 745–746.
- ⁶ J. Györy: *Gesta regum – gesta nobilium.* Budapest, 1948. 13–19.; Gy. Györffy: Becket Tamás és Magyarország. In: *Filológiai Közöny* 1970. (im weiteren: Györffy) 154.; F. Makk: *Magyarország a 12. században.* Budapest, 154. és 181–182.
- ⁷ Györffy 153.
- ⁸ I. Kapitányffy – T. Szepessy: Paulus Hungarus két Notabiliájának magyar vonatkozású helyei. In: *Középkori kútfőink kritikus kérdései.* Hrsg. v. J. Horváth – Gy. Székely. Budapest, 1974. 288–289.
- ⁹ J. R. Swenney: Innocent III. and the Esztergom election dispute. In: *Medieval Studies* 1975. 125.
- ¹⁰ L. Fejérpataky: A királyi kancellária az Árpádok korában. Budapest, 1885. (im weiteren: Fejérpataky) 92–149.
- ¹¹ J. Szűcs: A kereszténység belső politikuma a XIII. század derekán. IV. Béla király és az egyház. In: *Történelmi Szemle* 1978. (im weiteren: Szűcs) 171–172.
- ¹² T. Almási – L. Koszta: Bánca István biboros (1205 k. –1270). In: *Acta Universitatis Szegediensis de Attila József nominatae.* Acta Historica. különszám. Szeged, 1991. 10–11.
- ¹³ Szűcs 171.
- ¹⁴ F. IV/3. 145.
- ¹⁵ F. V/1. 155.
- ¹⁶ J. Geric: Adalékok a Kézai Krónika problémájának megoldásához. In: *Annales Universitates Scientiarum Budapestensis de Rolando Eötvös nominatae. Sectio Historica.* 1957. 128.
- ¹⁷ Gy. Kristó: A feudális széttagolódás Magyarországon. Budapest, 1979. 176–178.

- ¹⁸ Dank der Tätigkeit des Legaten Gentilis wissen wir am meisten über die Streitigkeiten in bezug auf die Besetzung der Bistümer von Fünfkirchen und Siebenbürgen. A. Pór: *Viszály a pécsi káptalanban*. In: *Történelmi Tár* 1889. (im weiteren: Pór A.) 401–420. und Gy. Timár: *Pécs egyházi társadalma Károly Róbert korában*. In: *Baranyai helytörténetírás* 1981. (im weiteren: Timár) 23–26.; J. Temesváry: *Erdély középkori püspökei*. Kolozsvár, 1922. 112–119.
- ¹⁹ I. Szentpétery: *Magyar oklevéltan*. Budapest, 1930. 70.; J. Horváth: *Calanus püspök és a Vita Attilae*. Budapest, 1941. 11.
- ²⁰ Sz. Vajay: *Dominae reginae milites*. In: *Mályusz Elemér emlékkönyv*. Hrsg. v. É. H. Balázs – I. Fügedi – F. Maksay. Budapest, 1984. 402.
- ²¹ Fejérpataky 104.
- ²² Fejérpataky 104.; I. Hajnal: *IV. Béla kancelláriájáról*. In: *Turul* 1914. 12.
- ²³ Timár 20–22.
- ²⁴ Fejérpataky 149.
- ²⁵ Den Tod von Bischof Pál hat Pór (1889. 402.) auf 1302 und Timár (1981. 21.) auf 1305 datiert. Seine bisher bekannte letzte Erwähnung ist der 11. November 1302. Nach einer ziemlich beschädigten Urkunde des Domkapitels vom 23. Februar 1306 oder kurz danach ist er „bone memorie domino Paulo episcopo nostro legum doctore anno predicto“ gestorben. Df. 230259.
- ²⁶ Schimmelpfennig 191.
- ²⁷ Neben der Kathedrale standen die bis zum Ende des 14. Jh. ihre Funktion verlorenen Gebäude. M. G. Sándor: *Újabb adatok Pécs középkori topográfiájához*. In: *Középkori régészetünk újabb eredményei és időszakos feladatai*. Hrsg. v. I. Fodor – L. Selmeczi. Budapest, 1985. 231–244.
- ²⁸ K. Szántó: *A ferencesek működése Baranyában a török hódoltság második időszakában*. In: *Egyházak a változó világban*. Hrsg. v. I. Bárdos – M. Beke. Esztergom, 1991. 251.; zum Kanoniker László von Kórogy: Timár 27–28.
- ²⁹ Pór 1889. 409.
- ³⁰ Schimmelpfennig 192.
- ³¹ E. Mályusz: *Egyházi társadalom a középkori Magyarországon*. Budapest, 1971. (im weiteren: Mályusz) 116.
- ³² *Der frühere Propst, Miklós wird im August 1304 zum letzten Mal erwähnt*. L. Koszta: *A pécsi káptalan kiadatlan oklevelei (1301–1325)*. In: *Baranyai történetírás* 1990–1991. 3.
- ³³ A. Oklt. I. 72.; Mályusz 73. Anm. 43.
- ³⁴ A. Oklt. VII. 36.; Pór 20–21. Es fällt auf, daß 1301 statt des Domherren Goblinus Magister Péter unterschrieben hat, aber 22 Jahre später konnte er schon eigenhändig unterschreiben. Die zwei Urkunden aus Szepes veranlassen uns darüber nachzudenken, ob der Titel Magister im 14. Jh. tatsächlich eine höhere Bildung ausweist.
- ³⁵ Gy. Györffy: *Az Árpád-kori Magyarország történeti földrajza I*. Budapest, 1987.³ 393–394. és 347–349.
- ³⁶ D. Csánki: *Körömszgye a XV-ik században*. Budapest, 1893. 34.; bei den Unterschriften ist das auf seine Abstammung hinweisende /Si/migiensis. beim Archidiakon von Aszuág zu finden. Df. 230259.
- ³⁷ *Árpád-házi királyaink okleveleinek kritikai jegyzéke*. Hrsg. v. I. Szentpétery – I. Borsa, Budapest, 1961–1987. (im weiteren: RA.) 3244.; In der Urkunde aus dem Jahre 1305 ist wegen Beschädigung nur „... us arcidiaconus Vesprimiensis, canonicus Quinqueecclesiensis“ zu lesen. Df. 230259.
- ³⁸ RA. 3354., RA. 3694., RA. 4015.; A. Oklt. I. 541.
- ³⁹ A. Oklt. II. 586., 668., 800.
- ⁴⁰ RA. 3970. és 3976.
- ⁴¹ A. Oklt. I. 617. és 672.; A. Oklt. II. 407.
- ⁴² E. Petrovich: *Pécs középkori kórháza*. In: *Janus Pannonius Múzeum Évkönyve* 1960. 271–273.

- ⁴³ T. Smiciklas: *Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae* VI. Zagreb, 1908. (im weiteren: Sm.) 186.; RA. 2769.
- ⁴⁴ Sm. VI. 261.
- ⁴⁵ 1278 Sm. VI. 278–279.; Sm. VI. 282–283.; 1283. Sm. VI. 448–451.; Es ist fraglich, ob Magister Manfred mit der Person identisch ist, die den Arzt von László IV. Magister Gellért in den ihm vom König gegebenen Besitz (Tornoa), der früher zu Zagreb gehörte, einführt. 1277. Sm. VI. 225.
- ⁴⁶ Sm. VI. 319.
- ⁴⁷ 1292 wird er zuerst als Propst erwähnt, als er im Prozeß um einen Besitz zwischen dem Bischof von Zagreb, János, und dem slawonischen Ban, Radozlaus, der Richter war. Sm. VII. 106–108.
- ⁴⁸ Gy. Kristó: *Rozgonyi csata*. Budapest, 1978. (im weiteren: Kristó) 19–21.
- ⁴⁹ Z.B. Im Oktober 1292 wendet sich der Domherr von Zagreb, Magister Guthfred im Namen des Bischofs von Zagreb, János, an den glaubwürdigen Ort von Fünfkirchen. Sm. VII. 109–110.
- ⁵⁰ Kristó 14.
- ⁵¹ A. Okt. I. 470–476.
- ⁵² L. Koszta: *A pozsegai káptalan tagjai a XIV. század közepéig*. in: *Aetas* 1991/1–2. 47–48.
- ⁵³ A. Okt. II. 446–447.; Der in der Urkunde erwähnte Manfred wurde bis jetzt ohne die Kenntnis des Dekrets für den Propst von Fünfkirchen gehalten, weil das Domkapitel nicht die Bezeichnung *electus titulus*, sondern die Bez. Propst benutzt hat. Pór 403.; Timár 34.
- ⁵⁴ A. Okt. II. 446–448.; Die Wahl am 15. September und die Urkunde darüber werden von A. Pór (1889. 404.) und Timár (1981.23–24.) auf das Jahr 1305, evtl. 1306 datiert, neuerdings im Band II. Okt. A. auf das Jahr 1308. Bei einem persönlichen Gespräch hat Gy. Kristó erzählt, daß er die Urkunde deshalb auf das Jahr 1308 datiert hat, weil sie im Material von Legat Gentilis, der seine Tätigkeit im Land am Ende des Sommers 1308 angefangen hatte, erhalten geblieben ist. Der Kardinal hat sich am 29. September 1308 noch bei Zagreb aufgehalten, am 16. Oktober gab ein Notar in seiner Begleitung eine Urkunde über den Prozeß des Kantors von Fünfkirchen, Nikolaus, heraus und am 2. November war dieser in Buda. A. Okt. II. 463, 470. und 475. reg.
- ⁵⁵ Ganzer 31–34.
- ⁵⁶ Pór 408–409.
- ⁵⁷ A. Okt. II. 111.
- ⁵⁸ A. Okt. II. 172.
- ⁵⁹ Gy. Bónis: *Entwicklung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ungarn vor 1526*. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung*. 1963. 202–203.
- ⁶⁰ Ganzer 28–29.
- ⁶¹ A. Okt. II. 524.
- ⁶² A. Okt. II. 514.
- ⁶³ A. Okt. II. 247.
- ⁶⁴ A. Okt. II. 232.
- ⁶⁵ 26. Aug. 1307. A. Okt. II. 230.; 3. Sept. 1307. A. Okt. II. 232.; 21. März 1308. A. Okt. II. 325.; 7. März 1309. A. Okt. II. 586.; 20. März 1310. A. Okt. II. 855.
- ⁶⁶ Kristó 21–22.
- ⁶⁷ 1302. A. Okt. I. 278–317.
- ⁶⁸ Kristó 17.
- ⁶⁹ A. Okt. II. 230.